

## **Neufassung der Satzung des Tautenburger Verschönerungsvereins 1880 e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der am 16.01.1991 gegründete Verein führt den Namen „Tautenburger Verschönerungsverein 1880 e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist in 07778 Tautenburg, der Gerichtsstand ist Jena.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Jena unter VR-Nr. 230654 eingetragen.

### **§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein übernimmt die Tradition des von 1880 bis 1939 bestandenen Tautenburger Verschönerungsvereins und setzt sie fort.
2. Der Tautenburger Verschönerungsverein 1880 e.V. stellt sich die Aufgabe, dem Dorf und seiner Umgebung ein gepflegtes Aussehen zu geben, kulturhistorisch bedeutsame Stätten zu bewahren und der Öffentlichkeit zu erschließen. Im Sinne bewahrenswerter Dorfkultur will er auf die zukünftige Entwicklung des Dorfes Einfluss nehmen und auch ökologischen Aspekten Geltung verschaffen.
3. Zur Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet der Verein mit den Einwohnern, der Gemeindeverwaltung und anderen Behörden, dem Forstamt sowie mit den Firmen und Vereinen des Ortes zusammen.
4. Der Tautenburger Verschönerungsverein 1880 e.V. ist ein selbstständiger Verein. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
5. Jede Form der religiösen und politischen Betätigung ist nicht gestattet.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, sowie juristische Personen und Firmen werden, die sich mit den Zielen des Vereins identifizieren und die Satzung anerkennen.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag. Über die Aufnahme des Antragstellers entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung sind Gründe nicht anzugeben und die Ablehnung bedeutet kein Werturteil über den Antragsteller.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung, der Beitragszahlung und endet durch Austrittserklärung oder durch Tod des Mitglieds.

4. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
6. Mitglieder, die sich besonders im Verein verdient gemacht haben, können vom Vorstand und der Mitgliederversammlung als Ehrenmitglieder ernannt und vom Beitrag befreit werden. Sie genießen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

#### **§ 4 Mittel des Vereins**

1. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, freiwillige Spenden und Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
3. Der Beitrag ist bis zum Ende des 1. Quartals jeden Jahres zu zahlen.
4. Mittel des Vereins sind zeitnah zu verwenden und dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand
2. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten können Aufwendungen erstattet und Vergütungen nach Maßgabe einer Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 EStG vom Vorstand beschlossen werden.

#### **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorstand einberufen.  
Die schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung ist den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vorher schriftlich zuzustellen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet.

4. Wenn das Vereinsinteresse es erfordert, ist auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen.
5. Die Mitgliederversammlung erfüllt folgende Aufgaben:
  - Wahl bzw. Abberufung der Vorstandsmitglieder,
  - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung,
  - Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
  - Beschlussfassung über Ehrenmitgliedschaft,
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

### **§ 7 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ ist beschlussfähig, wenn sie vom Vorstand ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
2. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
3. Die Abstimmungen erfolgen im Grundsatz offen. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit eine geheime Abstimmung beschließen.
4. Beschlüsse zur Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins - siehe § 10.
5. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die gefassten Beschlüsse festgehalten werden und deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bestätigen ist.

### **§ 8 Der Vereinsvorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - dem Vorsitzenden,
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem Rechnungsführer und
  - dem SchriftführerEr kann durch weitere Mitglieder ergänzt werden, die spezielle Aufgaben wahrnehmen.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Rechnungsführer. Der Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt. Stellvertreter und Rechnungsführer sind nur im Auftrag bzw. im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
3. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für jeweils drei Jahre gewählt.

4. Entscheidungen des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Die Mitglieder des Vorstandes sind in allen Geschäftsangelegenheiten im Rahmen der Gesetzlichkeit zur Verschwiegenheit, auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt, verpflichtet. Das gilt nicht gegenüber einer Revision.

## **§ 9 Rechnungswesen**

1. Verantwortlich für die ordnungsgemäße Erledigung aller Kassengeschäfte ist der Rechnungsführer.
2. Auszahlungen (über 50,- €) sind nur in Absprache mit dem Vorstand zu leisten.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Am Ende des Geschäftsjahres ist dem Kassenprüfer die Buchführung zur Prüfung zu übergeben und ihm bei auftretenden Fragen Auskunft zu erteilen.
5. Nach Prüfung der Kassengeschäfte erstattet der Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht.

## **§ 10 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Es müssen mindestens 4/5 der Gesamtmitglieder anwesend sein.
2. Die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung bestellt zwei Liquidatoren.
3. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. In ihr kann der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Stimmberechtigten mit Dreiviertelmehrheit gefasst werden. In der 2. Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
4. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes mit Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt das zu diesem Zeitpunkt verbleibende Vermögen des Vereins „Tautenburger Verschönerungsverein 1880 e. V.“ an die Körperschaft des öffentlichen Rechts die Gemeinde Tautenburg, Lindenstr. 58 in 07778 Tautenburg, zwecks Verwendung für die Denkmalpflege und Pflege der kulturhistorischen Stätten in Tautenburg. Hierzu ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

Die Satzung vom 19.04.2013 wurde durch die Mitgliederversammlung am 13.09.2013 präzisiert und beschlossen. Grundlage dazu bildete das Schreiben

des Finanzamtes Jena vom 26.07.2013 (Bearbeiter Herr Ebbecke) mit der Aufforderung, die Satzung bis spätestens 30.09.2013 zu ändern.

Tautenburg, 13.09.2013

**Der Vorstand**

gez. Otto Ulrich  
Vorsitzender

gez. Steffen Jungmann  
Stellvertreter

gez. Hans-Peter Thar  
Rechnungsführer

gez. Hubert Malina  
Schriftführer

gez. Manfred Löchel

gez. Prof. Gerhard Schaumann